

RS UVS Kärnten 1992/08/25 KUVS- 816/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.08.1992

Rechtssatz

Wer seinen Hund nicht an die Leine legt, sodaß dieser frei herumlaufen konnte, eine Person verbellte und danach wieder in die Räumlichkeiten des Hundehalters zurückkehrt, verwirklicht eine Verwaltungsübertretung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at